

760 7  
f 20

# Instruction

Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.

für die

## Städtische Sanitäts-Commission.

### § 1.

Der Zweck der Sanitäts-Commission ist die Aufdeckung von Mängeln und Uebelständen im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege der Stadt Mitau, die Erwägung der Mittel zu ihrer Abhülfe und die Ausarbeitung betreffender Anträge und Vorschläge.

### § 2.

Die Sanitäts-Commission besteht aus fünf mit den nöthigen fachmännischen, medicinischen und chemischen Kenntnissen ausgerüsteten Gliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung hierzu erwählt werden.

### § 3.

Die Commission wählt aus ihren Gliedern einen Präses und einen Schriftführer.

### § 4.

Die Stadt wird von der Commission in 5 sanitäre Bezirke getheilt. Jedem Bezirke steht ein Glied der Sanitäts-Commission als Bezirksvorstand vor. Jedem Bezirksvorstande stehen 2 Assistenten zur Seite, die auf Vorschlag der Commission vom Stadtamte bestätigt werden.

### § 5.

Die Commission hat das Recht, soviel Personen als sie es für nöthig erachtet, hinzuzuziehen, wenn es sich um Fragen handelt, die besondere technische Kenntnisse erfordern.

### § 6.

Die Commission versammelt sich regelmäßig einmal in jedem Monate und außerdem, sobald ein Glied der Commission es für nöthig erachtet, worüber es dem Präses vorher Mittheilung zu machen hat.

### § 7.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Wer in der Minorität geblieben ist, hat jedoch das Recht seine Ansichten verschreiben und zugleich mit den Beschlüssen der Commission beim Stadtamte vorstellen zu lassen.

### § 8.

Die Beschlüsse der Commission werden vom Präses dem Stadtamte vorgestellt, jedoch hat sowohl die Commission, als auch ein jedes einzelne Glied derselben, sowie dessen Assistent, das Recht, in Fällen,

die keinen Aufschub erleiden, von sich aus polizeiliche Hülfe zu requiriren, der die Polizei Folge zu leisten hat. Zu solchem Zwecke erhalten sowohl die Glieder der Commission als auch die Assistenten Legitimationskarten vom Stadtamte.

### § 9.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Commission, wird derselben vorläufig ein jährlicher Credit bis zu hundert Rbl. aus der Stadtcasse eröffnet, worüber am Schlusse des Jahres Rechnung abgelegt wird.

Am Schlusse des Jahres legt die Commission dem Stadtamte einen Rechenschaftsbericht über ihre Thätigkeit vor.

### § 10.

Die Bezirks-Commissionen sind verpflichtet öfters Inspectionen ihres betreffenden Bezirks vorzunehmen und über das Resultat der Sanitäts-Commission zu berichten.

### § 11.

In specieller Ausführung der Aufgaben und Zwecke der Sanitäts-Commission hat dieselbe zu achten:

- a. auf Reinlichkeit in den Höfen, besonders in Beziehung auf Anlage von Mistgruben und Rehrichtkasten, Entfernung von Bretterdielungen auf den Höfen, auf zweckmäßige Anlage von Privets und Pissvoirs, sowie auch zweckentsprechende Abfuhr ihres Inhalts, wenn nöthig „Desinfection“ derselben;
- b. auf zweckmäßige Anlage event. Schließung überfüllter Kirchhöfe sowie auf möglichste Beseitigung der aus ihnen sich bildenden Schädlichkeiten;
- c. auf Controle der gewerblichen Etablissements, des städtischen Schlachthauses und der Verkaufsplätze für Lebensmittel — in sanitärer Beziehung;
- d. auf Maßnahmen zur Controle der Lebensmittel und Getränke;
- e. auf die stagnirenden Gewässer;
- f. auf Beschaffung guten Trink- und Gebrauchswassers;
- g. auf Maßregeln zur Verhütung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten;
- h. auf Abhülfe gegen Ueberfüllung der Wohnungen sowie der der städtischen Controle unterliegenden Schullocale.

### § 12.

Das Stadtamt ist verpflichtet in allen sanitären Fragen den Präses der Sanitäts-Commission resp. die ganze Commission zuzuziehen.

Nach Constituirung der Commission werden die Namen der Glieder derselben pr. Annoncenblatt veröffentlicht und die Bewohner Mitau's aufgefordert, etwaige Mängel und Ungehörigkeiten einem der Glieder der Commission oder deren Assistenten mitzutheilen.